

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3249 — Candover/JPMP/3i/ABB)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 24/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 20. Januar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Candover Partners Limited („Candover“, Vereinigtes Königreich), welches zu Candover Investments plc group gehört, das Unternehmen JPMP Capital Corp. („JPMP“, USA), das zum J. P. Morgan Chase & Co. Konzern gehört, und 3i Group plc („3i“, Vereinigtes Königreich), welches zu 3i Group plc gehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über Teile des Geschäftsbereichs von ABB Group Ltd („ABB“, Schweiz) durch Kauf von Aktien und Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Candover: Private Kapitalbeteiligungsgesellschaft;
  - JPMP: International tätige private Kapitalbeteiligungsgesellschaft;
  - 3i: International tätige Risikokapitalgesellschaft;
  - ABB (die übernommenen Geschäftsbereiche): Produkte und Dienstleistungen für die Öl-, Gas- und Petroleumindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3249 — Candover/JPMP/3i/ABB, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.